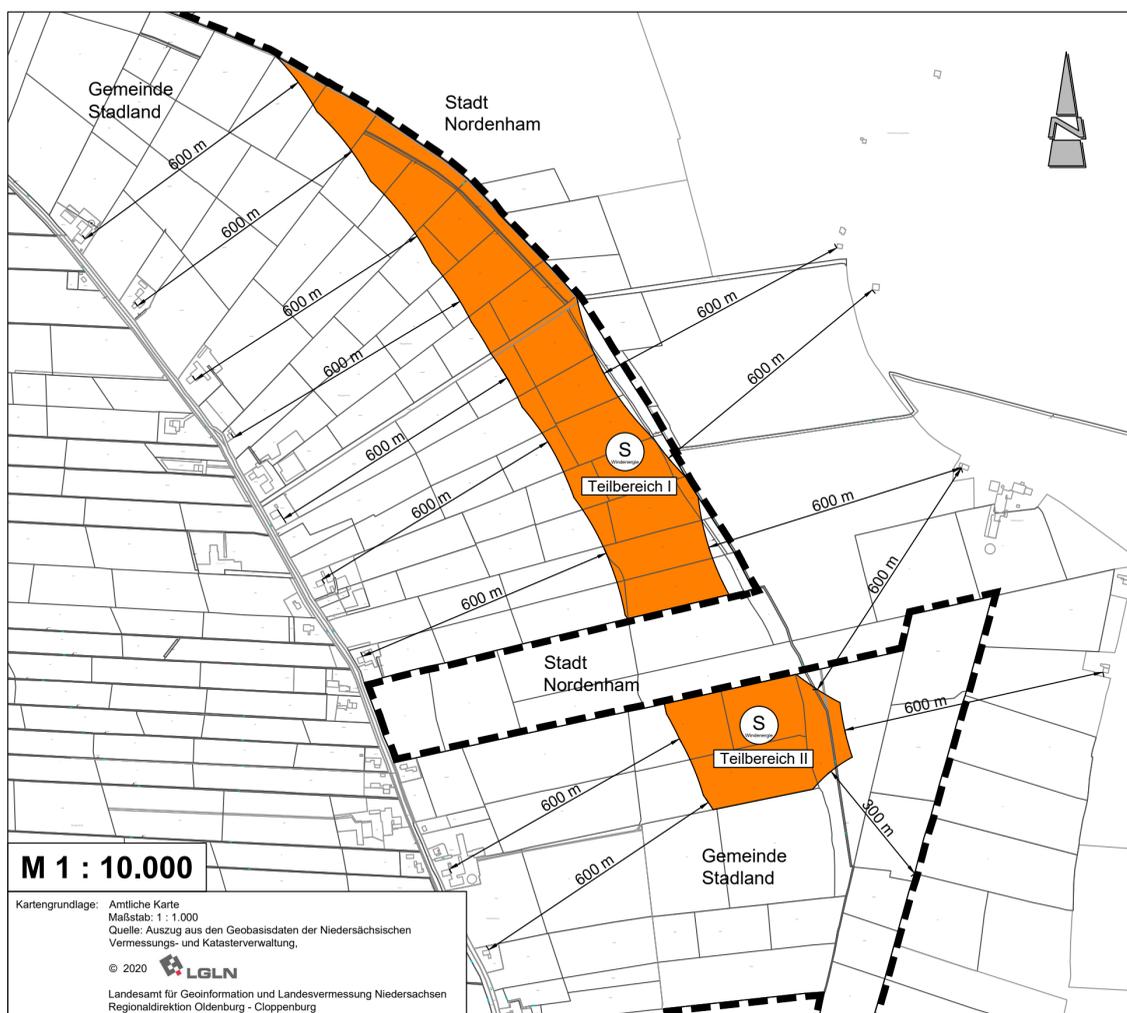
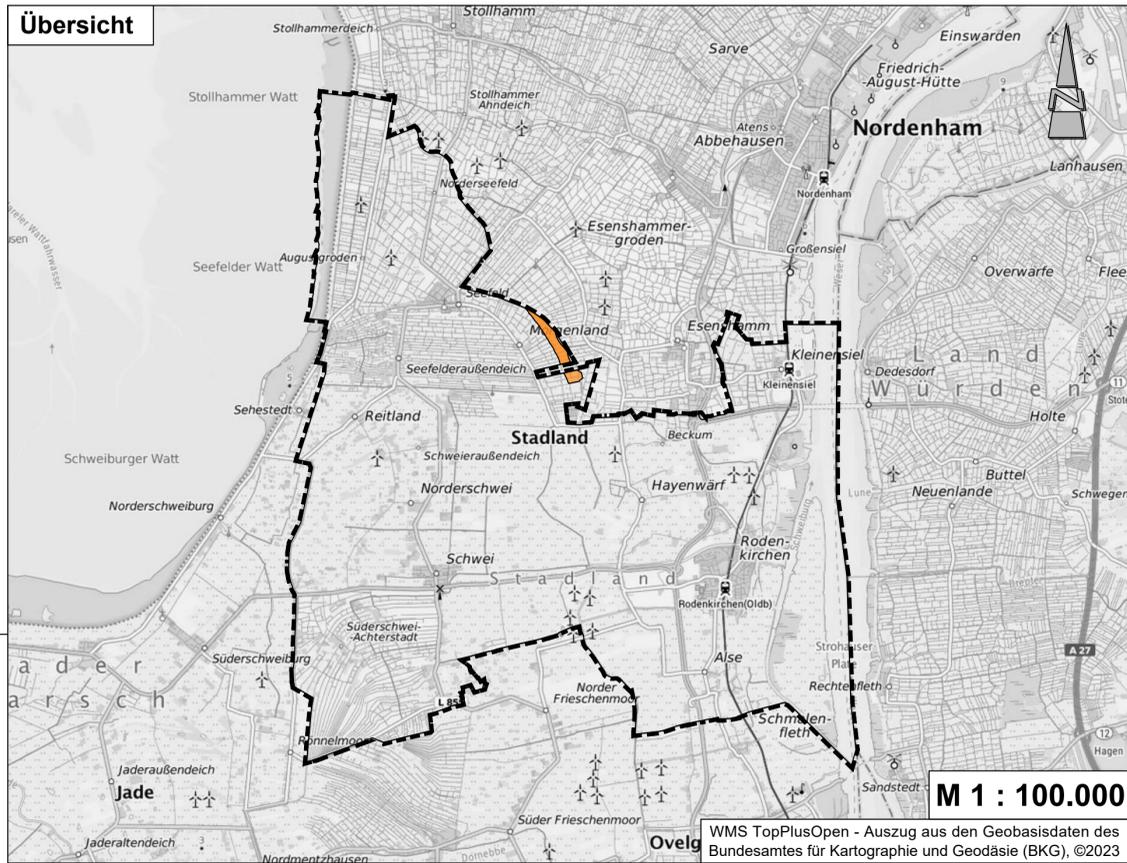


Gemeinde Stadland

35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagenpark Morgenland“



Präambel und Ausfertigung	
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.	
Stadland,	(Siegel) Bürgermeister
Verfahrensvermerke	
Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.	
Aufstellungsbeschluss	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.	
Stadland, Bürgermeister
Öffentliche Auslegung	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.	
Stadland, Bürgermeister
Feststellungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Stadland hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	
Stadland, Bürgermeister
Genehmigung	
Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.	
Stadland, Landkreis Wesermarsch (Genehmigungsbehörde)
Beitrittsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Stadland ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.	
Stadland, Bürgermeister
Bekanntmachung	
Die Erteilung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" ist damit am wirksam geworden.	
Stadland, Bürgermeister
Verletzung von Vorschriften	
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.	
Stadland, Bürgermeister

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung: "Windenergie"

2. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung, hier: Gemeindegebiet

Textliche Darstellung

1. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland sind außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen, der in der 37., 25., 23. und 14. dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Stadland (§ 35 (3) S. 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

2. Rotoren von Windenergieanlagen sind auch außerhalb der Sonderbauflächen zulässig.

Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, anzuwenden.

Gemeinde Stadland
Landkreis Wesermarsch

35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagenpark Morgenland“

Entwurf 06.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de 